

66. 1. Ist die Bestimmung im § 10 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Amtswegen zu berücksichtigen?  
2. Bildet die Verwendung eines Grundstückes zum Torfstich eine Benutzungsart desselben?

VII. Civilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1899 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). Rep. VIa. 259/99.

- I. Landgericht Bromberg.  
II. Oberlandesgericht Posen.

Der Berufungsrichter hat den Klägern für eine ihnen, beziehungsweise ihrer Erblasserin zu Gunsten des Beklagten enteignete Torfwiese zur Größe von 64 a. 87 qm. eine Entschädigung von 5158,85 *M* zugesprochen. Dabei hat er das Vorbringen des Beklagten, die

Kläger hätten sich jederzeit für den im Verwaltungsverfahren ihnen zugebilligten Betrag von 750 *M* für den Morgen von ihren Nachbarn eine Torfwiese zukaufen können, für diesen Preis sei überall in der Gegend von W. eine gute Torfwiese zu haben, aus dem Grunde für unbeachtlich erklärt, weil der Beklagte nicht bestimmte Personen bezeichnet habe, die zu einem solchen Verkaufe sich bereit erklärt hätten, und auch nicht näher dargelegt habe, daß geeignete verkäufliche Torfwiesen in solcher Nähe der enteigneten Fläche vorhanden seien, daß sie im Zusammenhange mit den den Klägern verbliebenen Torfwiesen zum Torfstechen hätten ausgenutzt werden können. Auch hätten die vernommenen Sachverständigen — so führt der Berufsungsrichter weiter aus — bei ihrem Gutachten die Möglichkeit eines solchen Ersatzes der enteigneten Torfwiese nicht als vorhanden erwähnt, es fehle also für die Annahme einer solchen Ersetzbarkeit an einer genügenden tatsächlichen Grundlage. Die Revision des Beklagten ist für begründet erachtet worden aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht wirft die Revision dem Berufsungsrichter vor, daß er durch seine Ausführungen den § 10 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes verletzt habe.

Der § 10 Abs. 1 a. a. D. enthält, sofern die bisherige Benutzungsart in Berücksichtigung gezogen wird, eine objektive Schranke für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung, deren Beobachtung, wenn gleich sie zu Gunsten des Unternehmers gezogen ist, keineswegs von dessen Antrage abhängig ist, sondern grundsätzlich von Amtswegen zu geschehen hat. Der klare Wortlaut der Bestimmung („die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Gelbbetrage Berücksichtigung finden“ u. s. w.) läßt hierüber keinen Zweifel. Auch die bei Eger, Enteignung Bb. 1 S. 257 flg. mitgeteilte Entstehungsgeschichte weist hierauf hin. Dementsprechend hat sich bereits früher das Reichsgericht geäußert, und zwar in einem Urteile des III. Civilsenates vom 17. Mai 1881 (Rep. III. 23/80) in folgenden Sätzen:

Was zunächst die klägerische, auf Verletzung des § 10 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes gestützte Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so kann allerdings der in den Entscheidungsgründen des Berufsungsrichters aufgestellten Ansicht nicht beigetreten werden, daß jene

Gesetzesvorschrift im gegenwärtigen Falle um deswillen keine Anwendung leide, „weil die Kläger selbst angeben, daß in Höchste eine Gelegenheit zur Erwerbung eines anderen in gleicher Weise und mit gleichem Erfolge zu benutzenden Grundstückes sich nicht vorfände.“ Diese einseitige Angabe einer Partei kann für sich allein nicht entscheidend sein. Die Frage der Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 a. a. D. ist vielmehr von den Schätzern nach ihrer Kenntnis der Sachverhältnisse zu beantworten, und sie kann bejahend oder verneinend von ihnen beantwortet werden, gleichviel ob der Expropriierte die fragliche Gelegenheit zugiebt oder nicht. Allerdings macht die einseitige Behauptung des Expropriierten, daß ihm die Gelegenheit zur Erwerbung eines gleich benutzbaren Grundstückes fehle, die Verweisung auf den § 10 Abs. 1 noch nicht überflüssig; wenn aber auch der Expropriant, zu dessen Gunsten die Vorschrift getroffen ist, deren tatsächliche Anwendbarkeit verneint und gegen ihre Beziehung protestiert, so kann dem Richter deshalb, weil er unter diesen besonderen Umständen die faktischen Erfordernisse der fraglichen Vorschrift als vorliegend nicht erachtet und dementsprechend den Hinweis auf dieselbe in die Instruktion der Sachverständigen nicht aufgenommen hat, ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze des Enteignungsgesetzes nicht vorgeworfen werden.

Es hieße nun allerdings zu weit gehen, wenn man das Verlangen stellen wollte, daß der Richter schlechthin in jedem Falle, wenn die bisherige Benutzungsart zur Grundlage der Abschätzung genommen wird, eine Feststellung darüber treffen müßte, ob der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Genüge geschehen sei, beziehungsweise daß der Richter die Sachverständigen in jedem Falle hierüber hören müßte; die Gestaltung der Sachlage des einzelnen Falles wird hierbei zu berücksichtigen sein. Im allgemeinen aber wird es dem Richter obliegen, die Sachverständigen für den Fall, daß sie ihre Schätzung auf die bisherige Benutzungsart gründen sollten, auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 aufmerksam zu machen, und darüber eine Äußerung von ihnen zu erfordern, ob dessen Voraussetzungen vorliegen oder nicht.

Von einer Beweislast des Unternehmers in dieser Beziehung kann keine Rede sein; dagegen wird es, worauf Eger a. a. O. S. 269 zutreffend hindeutet, in seinem eigenen Interesse liegen, wenn er dem Richter, beziehungsweise den Sachverständigen mit solchen tatsäch-

lichen Angaben zur Hand geht, die eine Feststellung bezüglich dieses Punktes erleichtern.

Im gegenwärtigen Falle hat der Beklagte alles gethan, was von seiner Seite zur Geltendmachung des § 10 Abs. 1 zu thun war, indem er die oben mitgetheilten Behauptungen aufstellte. Er hatte dadurch dem Richter genügend Anregung und Anlaß gegeben, dieser Frage näher zu treten und die Sachverständigen hierüber zu hören. Es ist daher rechtsirrig, wenn der Berufungsrichter eine Untersuchung dieses Punktes deshalb nicht für erforderlich erachtet, weil die Sachverständigen sich bisher hierüber nicht erklärt haben. Das gleiche gilt von dem Argument, daß der Beklagte unterlassen habe, bestimmte Personen namhaft zu machen, die willens seien, an den Kläger eine gleichwertige Wiese zu veräußern. Wollte man ein solches Erfordernis für die Anwendung des § 10 Abs. 1 aufstellen, so würde dessen Bestimmung in überaus zahlreichen Fällen illusorisch sein, da es wohl nicht gerade häufig vorkommen wird, daß gerade zur Zeit der Enteignung bestimmte Verkaufslustige vorhanden sind. Man muß für genügend halten, wenn sich feststellen läßt, daß allgemein Ankäufe solcher gleichwertigen Grundstücke sich unschwer abschließen lassen.

Auch die weitere Voraussetzung, daß das Ersatzgrundstück so gelegen sein müsse, daß es im Zusammenhang mit den den Klägern verbleibenden Torfwiesen zum Torfstechen benutzt werden könne, findet keinen Anhalt in dem vorliegenden Streitstoff. Freilich wird für die Annahme eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes in der Regel eine ähnliche Lage von Wichtigkeit sein; aber dies bezieht sich zunächst doch nur auf die Lage zu dem Wirtschaftshofe des Enteigneten, beziehungsweise auf den Ort, von wo er seinen Betrieb ausübt. Warum es aber nötig sein soll, daß das Ersatzgrundstück in Zusammenhang mit den übrigen Torfwiesen der Kläger ausgebeutet werde, ist hier bisher nicht ersichtlich; es mag sein, daß solches durch besondere Umstände begründet sein könnte; von diesen erhellt aber bis jetzt nichts.

Wenn der Berufungsrichter etwa annehmen sollte, — was der Anfang seiner Entscheidungsgründe anzudeuten scheint, bei der Erörterung des in Frage stehenden Vorbringens des Beklagten; von ihm aber nicht geltend gemacht ist, — daß es sich hier überhaupt nicht um die bisherige Benutzungsart des enteigneten Grundstückes

im Sinne des § 10 Abs. 1, sondern um dessen Benutzungsfähigkeit handle, so würde auch dies unrichtig sein.

Vgl. Eger, a. a. O. S. 267,

Es steht hier ein Torfgrundstück in Frage, also ein Grundstück, das eine bestimmte Menge verwertbarer Substanz enthält, die sich so langsam wieder erzeugt, daß von dem Neuanwuchs des Torfes ganz abgesehen werden muß, und lediglich das jetzt vorhandene erschöpfbare Quantum zu berücksichtigen ist. Es war dieses Grundstück bisher zur Ausbeutung des Torfes benutzt worden; das war seine Benutzungsart; und diese Benutzungsart wird auch der Abschätzung der Sachverständigen zu Grunde gelegt. Worin sie eine Abweichung von der bisherigen Benutzung bei ihrer Abschätzung eintreten lassen, das ist der Grad der Schnelligkeit, mit welchem dieses Torflager ausgebeutet werden soll. Die Kläger hatten den Betrieb in der Weise gestaltet, daß sie etwa in 10 Jahren das Grundstück bis zu so vollständiger Erschöpfung ausgenutzt hätten, daß ein zu nichts mehr, auch nicht zu Krimpan'scher Moordammkultur, verwendbares Grundstück übrig geblieben wäre. Die Schäger nehmen an, daß der Betrieb so umfangreich ausgestaltet werden könne, daß jenes Ergebnis bereits in 5 Jahren eintrete. Dadurch wird die bisherige Benutzungsart, die im Torfstechen besteht, nicht geändert; diese bleibt dieselbe; ebensowenig wird dadurch eine andere Benutzungsfähigkeit zur Grundlage genommen. Fähig ist das Grundstück, soweit es als Torfgrundstück überhaupt verwertet werden soll, zur Benutzung, d. h. zur Ausbeutung in beiden Fällen gleichmäßig nur in den Grenzen der darin vorhandenen in einigen Jahren erschöpfbaren Menge Torf. Ob die Zahl dieser Jahre 5 oder 10 beträgt, hat mit seiner Benutzungsfähigkeit nichts zu thun. Der § 10 Abs. 1 ist also unmittelbar anwendbar." ...